

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 49

Helmstedt, den 29.12.2008

61. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

187.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2009	391
188.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twieflingen für das Haushaltsjahr 2008	394
189.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jerxheim für das Haushaltsjahr 2008	396
190.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Söllingen für das Haushaltsjahr 2008	398
191.	Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben für das Haushaltsjahr 2008	400
192.	Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen vom 13.11.2001	402
193.	Bekanntmachung der 5. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Schöningen (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.1993	403
194.	Bekanntmachung der 8. Satzung zur Änderung der Hun- desteuersatzung der Stadt Schöningen	405

B. Nichtamtlicher Teil

Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 25.11.08 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	10.191.300,-- EUR
	in der Ausgabe auf	10.191.300,-- EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	2.605.900,-- EUR
	in der Ausgabe auf	2.605.900,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 310 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 310 v.H. |

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne von § 89 (1) NGO, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,-- EUR nicht überschritten wird.

Büddenstedt, den 26.11.08

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

gez. F. Neddermeier

(L.S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Büddenstedt für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2009 liegt gem. § 86 Abs. 2 S. 3 NGO

vom 05.01.2009 bis 09.01.2009

und

vom 12.01.2009 bis 13.01.2009

zur Einsichtnahme im Dienstgebäude Rathausplatz 2a (Zimmer 1) öffentlich aus.

Der Beteiligungsbericht über Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts liegt hier gem. § 116 a NGO in der o. g. Zeit ebenfalls öffentlich aus.

Büddenstedt, 23.12.2008

Gemeinde Büddenstedt
Der Bürgermeister

gez. F. Neddermeier

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Twieflingenfür das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Twieflingen in seiner Sitzung am 20. Oktober 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
€	€	€	€

A) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen	20.200	346.900	326.600
die Ausgaben	26.400	752.200	725.800

B) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen	137.100	30.800	167.900
die Ausgaben	137.100	30.800	167.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 5.400 € um 78.700 € erhöht und damit auf 84.100 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Twieflingen, den 20. Oktober 2008

gez. Hartmann

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 23.12.08 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

05.01.2009 bis 09.01.2009 und vom 12.01.2009 bis 13.01.2009

zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Twieflingen, den 23.12.2008

gez. Hartmann

Bürgermeister

(L.S.)

1. Nachtrags-Haushaltssatzung der Gemeinde Jerxheimfür das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Jerxheim in seiner Sitzung am 12. November 2008 folgende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtrags-Haushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen		52.200	638.000	585.800
die Ausgaben		13.000	944.100	931.100
B) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	261.700		161.600	423.300
die Ausgaben	261.700		161.600	423.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 137.600 € um 261.700 € erhöht und damit auf 399.300 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushalt 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 306.100 € um 93.900 € erhöht und nunmehr auf den Betrag von 400.000 € festgesetzt.

Die §§ 5 und 6 werden nicht geändert.

Jerxheim, den 12. November 2008

Der Bürgermeister

gez. Thormann

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 23.12.08 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der 1. Nachtrags-Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

05.01.2009 bis 09.01.2009 und vom 12.01.2009 bis 13.01.2009

zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Jerxheim, den 23.12.2008

gez. Thormann

Bürgermeister

(L.S.)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Söllingenfür das Haushaltsjahr 2008

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Söllingen in seiner Sitzung am 29. Oktober 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes ' nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen		122.200	748.600	625.400
die Ausgaben		126.200	1.022.300	896.100
B) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	15.900		236.200	252.100
die Ausgaben	15.900		236.200	252.100

Die §§ 2 und 3 werden nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 350.000 € um 30.000 € vermindert und nunmehr auf 320.000 € festgesetzt.

Die §§ 5 und 6 werden nicht geändert.

Söllingen, den 29. Oktober 2008

gez. Heinz Bosse

Bürgermeister

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2~~ und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 23.12.2008 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

05.01.2009 bis 09.01.2009 und vom 12.01.2009 bis 13.01.2009

zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Söllingen, den 23.12.2008

gez. Heinz Bosse

Bürgermeister

(L.S.)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Gevensleben**für das Haushaltsjahr 2008**

Auf Grund des § 87 der Nieders. Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am 13. November 2008 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag gegenüber bisher	des Haushaltsplanes nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	141.100		420.600	561.700
die Ausgaben		15.700	577.400	561.700
B) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen		54.500	414.400	359.900
die Ausgaben		54.500	414.400	359.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme wird von bisher 232.600 € um 194.100 € auf nunmehr 38.500 € gesenkt.

Die §§ 3 bis 6 werden nicht geändert.

Gevensleben, den 13. November 2008

Der Bürgermeister

gez. Fenski

(L.S.)

Die vorstehende 1. Nachtrags-Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach ~~§ 91 Abs. 4~~, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 22.12.08 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

~~Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.~~

Der Nachtrags-Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom

05.01.2009 bis 09.01.2009 und vom 12.01.2009 bis 13.01.2009

zur Einsichtnahme in Zimmer 9 der Samtgemeindeverwaltung in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, öffentlich aus.

Gevensleben, den 23.12.2008

gez. Fenski

Bürgermeister

192.

Bekanntmachung der

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schöningen vom 13.11.2001

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „25.000“ wird durch die Zahl „100.000“ ersetzt.

§ 2

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis in Kraft.

Schöningen, den 16.12.2008

gez. Wunderling-Weilbier

Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 49 vom 29.12.2008

**5. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt
Schöningen (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.12.1993**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit dem § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung und des § 17 der Friedhofssatzung der Stadt Schöningen vom 23.11.1973 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 52 vom 13.12.1973) und der Friedhofssatzungen für die Ortsteile Esbeck und Hoiersdorf vom 09.12.1974 (Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 1 vom 08.01.1975) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 5. Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Schöningen (Friedhofsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

§ 1 Abschnitt III „Begräbnisgebühren“ erhält folgende Fassung:

III. Begräbnisgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Reihen- und Wahlgrab | |
| a) Erdbestattung | 492,00 € |
| b) Erdbestattung für Kinder bis zu 5 Jahren | 204,00 € |
| 2. Zweitbestattung in Reihen- und Wahldoppelgrabstellen | 575,00 € |
| 3. Urnenbestattung | 147,00 € |
| 4. Benutzung der Aufbahrungsräume und des Aussegnungsraumes | 214,00 € |
| 5. Benutzung der Aufbahrungsräume | 38,00 € |
| 6. Benutzung des Aussegnungsraumes | 176,00 € |
| 7. Wasserverbrauch und Abraumbeseitigung für die Dauer der Ruhefrist je Grab | 127,00 € |
| bei Verlängerung der Nutzungszeit je Grab und Jahr | 5,00 € |
| 8. Urnenaufnahmegebühr | 3,00 € |
| 9. Zuschlag für die Bestattung außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit (Nr. 1 – 3) | 50 % |

§ 2

Diese 5. Änderung der Friedhofsgebührensatzung tritt am 14. Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Schöningen, den 16.12.2008
Stadt Schöningen

gez. Wunderling-Weilbier

(L.S.)

Bürgermeister

8. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 8. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 2 der Hundesteuersatzung der Stadt Schöningen vom 29.11.1984 in der Fassung vom 18.12.2007 erhält folgende Fassung:

§ 3

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 2 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Artikel II

Diese 8. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2009 in Kraft.

Schöningen, den 16.12.2008

Stadt Schöningen

gez. Wunderling-Weilbier
Bürgermeister

(L.S.)

ABl.-Nr. 49 vom 29.12.2008

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian